

107. 1. Wird durch eine wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit Todesverursachung erhobene Anklage die Strafflage wegen der ganzen Straftat verbraucht, auch wenn nur die Verursachung des Todes verneint und betreffs einfacher Körperverletzung bei fehlendem Strafantrage des Verletzten auf Einstellung erkannt worden ist?

2. In welchen Formen und unter welchen Voraussetzungen ist, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil Einstellung des Verfahrens wegen Mangels des erforderlichen Strafantrages ausgesprochen ist, die Staatsanwaltschaft zur Wiederaufnahme der Strafflage befugt?

3. Wie hat die Urteilsformel zu lauten, wenn das Gericht in der Hauptverhandlung, sei es wegen des Grundsatzes: ne bis in

idem, sei es wegen Rechtsanhängigkeit der Sache, eine erneute Sachentscheidung abzugeben ablehnt?

St. R. O. §§. 259. 263. 264.

III. Straffenat. Urtr. v. 18. Dezember 1882 g. B. Rep. 2676/82.

I. Landgericht Dortmund.

Auf eine wegen tödlicher Körperverletzung aus §. 226 St. G. B.'s erhobene Anklage hatten die Geschworenen die einzige, ihnen vorgelegte Schuldfrage dahin beantwortet, daß sie den Angeklagten zwar der vorsätzlichen Körperverletzung für schuldig, die Todesverursachung aber für nicht erwiesen erklärten. Das Schwurgericht erkannte unter Bezugnahme auf diesen Spruch auf Einstellung des Verfahrens, weil der erforderliche Strafantrag des Verletzten fehle. Nachdem dieses Urteil die Rechtskraft beschritten, erhob die Staatsanwaltschaft eine neue Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung aus §. 223 a St. G. B.'s und wurde die Sache zur Hauptverhandlung an die Strafkammer des Landgerichtes verwiesen. Diese aber erkannte, ohne auf die Sache einzugehen, auf Freisprechung des Angeklagten. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

1. Daß der die wiederholte Strafverfolgung wegen derselben That ausschließende Grundsatz: ne bis in idem auch das geltende Strafprozeßrecht beherrscht, ist anerkanntes Rechtens.

Vgl. Urtr. des R. G.'s v. 16. Okt. 1880, 21. Dez. 1880, 3. März 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 2 S. 347, Bd. 3 S. 132 u. 385).

Keinem Zweifel kann es ferner unterliegen, daß durch die Anklageschrift vom 4. März 1882 und den darauf ergangenen Eröffnungsbeschluß vom 16. März 1882 eine am 11. November 1881 vom Angeklagten gegen den Kaufmann M. A. verübte vorsätzliche Körperverletzung in der Gesamtheit der auf diese That anwendbaren strafrechtlichen Gesichtspunkte, als einfache, gefährliche, schwere oder tödliche Körperverletzung, als Totschlag oder Mord gedacht, im Sinne der §§. 263. 264 St. R. O. zur Hauptverhandlung und Urteilsfindung an das Schwurgericht verwiesen worden ist. Der Eröffnungsbeschluß vom 16. März 1882 ist auf die §§. 223. 223 a. 226. 228 St. G. B.'s ge-

stügt. Hieraus aber folgt mit Notwendigkeit, daß die den Geschworenen vorgelegte Schuldfrage, der hierauf ergangene Spruch und das auf der Grundlage des Spruches erfolgte Schwurgerichtsurteil prozessualisch auch die ganze Strafflage gegen den Angeklagten und seine Schuld in ihrem vollen gesetzlichen Umfange konsumieren mußten. Es war Sache des Gerichtes und der Prozeßbeteiligten, rechtzeitig durch Stellung geeigneter Hilfs- und Nebenfragen Vorsorge dafür zu treffen, daß die Geschworenen auch formell in die Lage gebracht wurden, nach allen strafrechtlichen Gesichtspunkten hin ihrer Überzeugung von Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten formgerechten Ausdruck zu geben. Es war insbesondere Sache der Staatsanwaltschaft, zumal in der Hauptverhandlung die Nichtstellung eines Strafantrages seitens des Verletzten A. konstatiert worden war, die Stellung einer Eventualfrage aus §. 223a St.G.B.'s zu veranlassen, wenn sie nicht mit der Frage in betreff der Verursachung des Todes ihre ganze Anklage zum Scheitern bringen wollte. Unterblieb solches dennoch, und wurde, wie geschehen, nur eine Schuldfrage vom Gesichtspunkte des §. 226 St.G.B.'s vorgelegt, so konzentrierte sich auch in dieser einen Frage die Gesamtschuld des Angeklagten. Der Spruch verbrauchte endgültig die ganze Anschulldigung, und die Staatsanwaltschaft hat es ihrer eigenen Negligenz zuzuschreiben, wenn eine unzureichende Fragestellung zu unbefriedigenden sachlichen Ergebnissen der Urteilsfindung geführt hat. Der Spruch der Geschworenen selbst ist formgerecht; er erschöpft materiell die vorgelegte Frage, und das daraufhin ergangene Urteil hat nur das Gesetz auf den Spruch zur Anwendung gebracht. Dieses Urteil aber hat die Rechtskraft beschritten. Deshalb kann auch nichts mehr darauf ankommen, ob das Urteil anfechtbar gewesen wäre; denn nicht die Richtigkeit oder Rechtsirrthümlichkeit des schwurgerichtlichen Verfahrens und des Urteiles vom 27. März 1882, sondern lediglich die Thatsache einer in einem solchen anderweiten Verfahren und Urteile bereits erfolgten Sachentscheidung steht in Frage. Hierfür aber kann weder darauf Gewicht gelegt werden, daß die Geschworenen, statt die ganze Schuldfrage einfach zu verneinen, die letztere geteilt, die Verübung vorsätzlicher Körperverletzung bejaht, die Verursachung des Todes dagegen verneint haben, noch auch erscheint es von Bedeutung, daß das Gericht, statt auf Grund des Spruches auf Einstellung des Verfahrens wegen einfacher Körperverletzung und auf Freisprechung des Angeklagten von

der erhobenen Anklage des Verbrechens gegen §. 226 St.G.B.'s zu erkennen, sich in der Urteilsformel darauf beschränkt hat, nur die Einstellung des Verfahrens auszusprechen. So, wie das Urteil lautet und wie es begründet ist, gestattet dasselbe keinen Zweifel, daß es die rechtlichen Konsequenzen aus dem Spruche voll zu ziehen beabsichtigte, daß es über die ganze Anklage und den ganzen Spruch der Geschworenen entscheiden wollte. Das Urteil steht daher materiell einer ausdrücklichen Freisprechung des Angeklagten von der erhobenen Anklage durchaus gleich, indem es die Anschulldigung tödlicher Körperverletzung durch das Nichtschuldig der Geschworenen als beseitigt ansieht und die in der Anschulldigung mit enthaltene einfache Körperverletzung für unverfolgbar erachtet. Somit ist durch den Spruch der Geschworenen und das darauf ergangene Urteil des Schwurgerichtes vom 27. März 1882 die Strafflage wegen der am 4. November 1881 gegen den Kaufmann M. A. verübten Körperverletzung in vollem Umfange soweit verbraucht worden, daß eine erneute Strafverfolgung nur noch wegen einfacher Körperverletzung und nur im Falle der Nachbringung des Strafantrages des Verletzten in hypothese zulässig blieb.

2. Wollte man sich daher auch mit der Staatsanwaltschaft auf den rein formellen Standpunkt der Formel des Urteiles vom 27. März 1882 stellen und darnach ohne Rücksicht auf Anklageschrift, Eröffnungsbeschluß und Geschworenenpruch die Sache so ansehen, als wäre nur eine wegen einfacher Körperverletzung — §. 223 St.G.B.'s — erhobene Anschulldigung wegen fehlenden Strafantrages durch ein Erkenntnis auf Einstellung des Verfahrens ohne sachliche Entscheidung prozessualisch erledigt worden, so würde auch dann die vorliegende Revision unbedeutend sein. Unmöglich kann ein auf Grund des §. 259 St.P.D. ergangenes, rechtskräftig gewordenes Urteil, welches Einstellung des Verfahrens wegen Mangels des Strafantrages ausspricht, den Angeklagten prozessualisch ungünstiger stellen, als ein Gerichtsbeschluß, welcher im Vorverfahren — §§. 208. 210 St.P.D. — sei es vorläufige Einstellung, sei es Nichteröffnung des Hauptverfahrens anordnet. Erfordert in diesen Fällen das Gesetz für die Wiederaufnahme der Strafflage die Beobachtung gewisser Fristen und Vorbedingungen, so kann schlechterdings ein rechtskräftiges Einstellungserkenntnis nicht derartig bedeutungslos sein, daß nunmehr, als sei noch gar nichts geschehen, die Staatsanwaltschaft jederzeit von neuem eine beliebig anders

modifizierte Anklage wegen derselben Strafthat erheben dürfte. Vielmehr wird daran festzuhalten sein, daß gegenüber einem solchen in Gemäßheit des §. 259 Abs. 2 St. P. O. ergangenen Urteil die Staatsanwaltschaft nur zur Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Einstellungserkenntnis geschlossenen Verfahrens in den Formen der §§. 399 flg. St. P. O. befugt ist, und daß die Nachbringung des fehlenden Strafanzuges als ein die Wiederaufnahme der Klage ohne weiteres rechtfertigender Grund anzusehen ist. Vorliegenden Falls ist von all diesen Voraussetzungen nicht die Rede. Die Staatsanwaltschaft hat den vom Urteile vom 27. März 1882 vermißten Strafantrag des Verletzten nicht nachgebracht, sie hat keine Wiederaufnahme des wegen einfacher Körperverletzung eingestellten Verfahrens beantragt, sondern unter gänzlicher Beiseiteziehung des rechtskräftigen Urtheiles vom 27. März 1882 eine vollkommen neue Anklageschrift mit einer erneuten Anschuldigung gefährlicher Körperverletzung aus §. 223a St. G. B.'s eingereicht. Diese Prozedur ist schlechthin unstatthaft und verletzt den Grundsatz ne bis in idem, sowie das Prinzip der Rechtsanhängigkeit einer Strafsache.

Mit Recht hat daher die Vorinstanz eventuell erwogen, daß, wollte man in der Formel des Urtheiles vom 27. März 1882 auch lediglich eine Entscheidung über ein der Strafverfolgung zur Zeit entgegenstehendes prozessuales Hindernis und gar keine Sachentscheidung finden, daraus nur folgen würde, daß die erste Straflage vom 4. März 1882 noch nicht endgültig erledigt, daß dieserhalb eröffnete Hauptverfahren noch anhängig und die Staatsanwaltschaft befugt sei, durch Beseitigung des Antragsmangels die Wiederaufnahme des zeitweilig eingestellten Verfahrens herbeizuführen. Ein vollständig neues Strafverfahren wegen derselben, jetzt anders qualifizierten, Strafthat bleibt nach wie vor unstatthaft.

3. Bedenken muß allerdings in formaler Beziehung die Fassung des jetzt angefochtenen Urtheiles insofern erregen, als dasselbe, obwohl es nur die Unzulässigkeit der vorliegenden Strafverfolgung ausspricht, dennoch auf Freisprechung erkannt hat. In dem §. 259 St. P. O., auf welchen das Urteil sich beruft, kann eine ausreichende Stütze hierfür nicht erblickt werden. Denn einmal ergiebt die Entstehungsgeschichte des §. 259 St. P. O., seine frühere Fassung als §. 219 des Entwurfes, und der gesetzgeberische Gesichtspunkt, welcher zu seiner jetzigen Gestalt geführt hat, daß es nicht die Absicht war, alle denkbaren Entscheidungs-

formen der erstinstanzlichen Strafurteile normativ zu erschöpfen. Die amtlichen Motive (S. 143) setzen, freilich nur für den Fall einer zeitweilig behinderten Strafverfolgung, eine mögliche Devisive auf „Unzulässigkeit der Strafverfolgung“ sogar ausdrücklich voraus. Andererseits läßt §. 259 St.P.O. neben Verurteilung und Freisprechung ja auch „Einstellung des Verfahrens“ für den Inhalt der Urteilsformel offen. An sich erscheint daher die erkannte Freisprechung ohne Sachentscheidung über die Schuldfrage allerdings formwidrig und wäre durch den Ausspruch der „Unzulässigkeit der Strafverfolgung“ zu ersetzen gewesen. Wenn trotzdem davon Abstand genommen ist, das angefochtene Urteil dieserhalb aufzuheben und durch eine anderweite Formel zu berichtigen, so liegt der Grund in der eigentümlich verfahrenen Prozeßlage der ganzen Sache. Diese unklare Lage, in welche der Angeklagte durch das Urteil vom 27. März 1882 gerathen ist, würde nur fortdauern, erhielte die erneute Strafverfolgung wiederum nur einen formalen Abschluß, welcher den Versuch einer abermaligen Erneuerung der Strafflage nicht ausschloß. Eine materielle Verletzung läßt sich darin nicht finden, ob die vorliegende Strafflage in der einen oder anderen Form abgewiesen wird. Die Abweisung ist in jedem Falle eine endgültige. Die abstrakte Möglichkeit, daß etwa nachträglich noch ein rechtzeitig angebrachter formgerechter Strafantrag des inzwischen verstorbenen Verletzten ermittelt wird, auf Grund dessen die Klage wegen einfacher Körperverletzung wieder aufgenommen werden könnte, muß außer Betracht bleiben. Uebrigens ist die Fassung der vorliegenden Urteilsformel gar nicht Gegenstand der Revisionsbeschwerde geworden, und dem Angeklagten gereicht die Form der Freisprechung nur zum Vorteil.